



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0126 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.02.2012	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Handreichung zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Für das laufende Haushaltsjahr sind im Haushaltsplan unter dem Produkt 55.4.01, Zeile 18, 130.000 € für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen vorgesehen. Bei den Beratungen in den Gremien des Kreistages bestand Einvernehmen darüber, dass die im letzten Jahr bereits vom Landkreis geförderten Biotop- und Artenschutzmaßnahmen durch die Jägerschaften fortgeführt werden sollen. Darüber hinaus wurde beschlossen, auch anderen im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätigen Naturschutzverbänden eine Förderung zu ermöglichen. In der letzten Kreistagssitzung wurde fraktionsübergreifend davon gesprochen, für Maßnahmen der Jägerschaften 80.000 € sowie für sonstige Naturschutzmaßnahmen 50.000 € bereitstellen zu wollen.

Im letzten Jahr erfolgte die Förderung von Maßnahmen der Jägerschaften gem. einer Richtlinie, die der Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 15.02.2011 für zunächst nur das Haushaltsjahr 2011 beschlossen hatte (Drs. Nr. 2006-11/1082). Der hier vorgesehene Katalog von Artenschutz- und Biotopschutzmaßnahmen hat sich bewährt, nicht jedoch die starre Vorgabe, was an den Maßnahmen in welcher Höhe zu fördern ist. Dafür sind die einzelnen Projekte zu unterschiedlich.

Sonstige Naturschutzmaßnahmen wurden in der Vergangenheit über die Verwaltungshandreichung 5.9 „Förderung der Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft und der Neuanlage und Ergänzung vorhandener Obstbauplantagen“ gefördert.

Um in Zukunft eine zweckmäßige und fachlich richtige Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten, soll eine neue integrierte Verwaltungshandreichung 5.9 „**Förderung des Arten- und Biotopschutzes**“ die bisherigen Regelungen zusammenfassen. Daneben ist – wie bei allen Förderungen – die allgemeine Verwaltungshandreichung 5.1 zu beachten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltungshandreichung (5.9) zur „**Förderung des Arten- und Biotopschutzes**“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die bisherige Verwaltungshandreichung (5.9) zur „Förderung der Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft und der Neuanlage und Ergänzung vorhandener Obstbaumplantagen“ wird aufgehoben.
3. Die im Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung stehenden Mittel sollen wie folgt verwandt werden: 80.000 € für Maßnahmen der Jägerschaften, 50.000 € für sonstige Naturschutzmaßnahmen.

Luttmann